Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5728**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Antrag

der Abgeordneten Horst Meierhofer, Frank Schäffler, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Steuerprivilegien öffentlich-rechtlicher Unternehmen abschaffen – Fairen Wettbewerb auch in der Abfallwirtschaft ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag hat die steuerliche Gleichbehandlung der Unternehmen der Entsorgungswirtschaft in Deutschland regelmäßig angemahnt – zuletzt mit dem Antrag „Fairen Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft ermöglichen – Steuerprivilegien öffentlich-rechtlicher Unternehmen abschaffen“ vom 21. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2657). Öffentlich-rechtliche Unternehmen unterliegen nicht der Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht. Privatrechtliche Kapitalgesellschaften entrichten sowohl Gewerbe- als auch Körperschaftsteuer. Gleiches gilt für die Umsatzsteuer: Privatrechtliche Unternehmen müssen auf ihre Leistungen den vollen Umsatzsteuersatz erheben – auch wenn sie vollständig in öffentlicher Hand stehen. Öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe sind dazu im Rahmen der Gebührenerhebung nicht verpflichtet.

Wie bei der Abwasserentsorgung richtet sich die Besteuerung der Unternehmen der Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Deutschland also nach der Organisationsform, was zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Gruppe der Privatunternehmen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil führt, der sich national und international auswirkt. Die beschriebene steuerliche Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Organisationsformen und die damit verbundene Ungleichbehandlung betreffen insbesondere die Entsorgung von Abfällen gewerblicher Betriebe sowie von Sonderabfällen. Relevante Fälle treten auf bei der Konzessionierung, der Drittbeauftragung und der Pflichtenübertragung. Beispielfälle, in denen Entsorgungspflichten von einer Kommune auf einen privat-

rechtlich organisierten Entsorger übertragen werden, beziehen sich dabei zumeist auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen. Aber auch Abfälle aus privaten Haushaltungen können Gegenstand einer Pflichtenübertragung sein. In diesem Fall übernimmt das private Entsorgungsunternehmen komplett die Stellung und die Verantwortung der Kommune.

Neben der wettbewerblichen Ungleichbehandlung haben insbesondere mittelständische Unternehmen dabei einen steuerlichen Nachteil, wenn der jeweils zuständige öffentlich-rechtliche organisierte Entsorger seinerseits einen umsatzsteuerpflichtigen Privaten an der Abfallentsorgung beteiligt. In solchen Fällen wird Umsatzsteuer fällig, die zwar einerseits in die öffentlich-rechtlich eingeforderte Gebühr faktisch Eingang findet, andererseits jedoch im kommunalen Gebührenbescheid nicht ausgewiesen wird. Ein fehlender Ausweis der Umsatzsteuer entzieht den betroffenen Unternehmen damit die Grundlage zum Vorsteuerabzug, zu dem sie eigentlich berechtigt sind. Dies ist vor dem Hintergrund des umsatzsteuerlichen Neutralitätsgebots nicht akzeptabel. Die Unternehmen der Entsorgungswirtschaft müssen vielmehr sowohl aus Gründen der Effizienz und Wettbewerbsgleichheit als auch zur Reduzierung der steuerlichen Gesamtbelastung umfassend gleichbehandelt werden.

Zwischenzeitlich hat der Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) im Anschluss an seine Beschwerde wegen steuerlicher Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Unternehmen im Abwasserbereich vor rd. einem Jahr nunmehr auch für den gesamten Entsorgungsbereich eine entsprechende Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Zu den beschriebenen Sachverhalten, dem evidenten Handlungsbedarf und den sich abzeichnenden europarechtlichen Entscheidungen steht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD in geradezu absurdem Kontrast. Dort wurde nämlich u. a. vereinbart, die beschriebene Ungleichbehandlung beizubehalten. Nicht genug, dass damit alle fachlichen Argumente und Wertungen einschließlich der Mahnungen und europarechtlichen Bedenken des Bundesrechnungshofes ignoriert wurden. Vielmehr wurden die wettbewerblichen Folgen der steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Entsorgungswirtschaft durch die jüngste Erhöhung der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte noch weiter verschärft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– die zitierte Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD nicht zur Grundlage des Regierungshandelns zu machen, weil sie ökologisch unbegründet, ökonomisch widersinnig und (europa-)rechtlich bedenklich ist und deshalb absehbar ohnehin nicht dauerhaft von Bestand sein wird und statt dessen die in dem eingangs genannten Antrag der Fraktion der FDP zitierten wissenschaftlichen Expertisen, die benannten Stellungnahmen der Verbände und die Mahnungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen und

– bei der Umgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung zur Vermeidung von ungleichen Belastungen in der Abfallwirtschaft geeignete Übergangsfristen vorzusehen und

– die steuerliche Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen auch in der Abfallwirtschaft in Deutschland zu beenden.

Berlin, den 19. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333